

Schweiz

Die Vor- und Nachteile für deutsche Wegzügler bei der Schweizer Aufwandbesteuerung

von StB Heiko Kubaile und Roland Suter, Zürich*

„Jeder fünfte reiche Schweizer ist ein Deutscher“, so oder ähnlich klingen jedes Jahr aufs Neue die Schlagzeilen. Die hohe Lebensqualität und die günstigen Steuern locken gleichermaßen jedes Jahr etliche wohlhabende Deutsche in die Schweiz. Michael Schumacher ist wohl nur der prominenteste Vertreter der sogenannten „Aufwandbesteuerten“. Doch was ist eigentlich die Aufwandbesteuerung, die in Deutschland wohl einen ähnlichen mythischen Ruf genießt wie das Schweizer Bankgeheimnis? Im Folgenden werden zunächst die Grundstruktur der Aufwandbesteuerung wie auch ihre Voraussetzungen und Folgen im Einzelnen dargestellt. Insbesondere kommen hierbei einmal nicht nur die Vorteile dieser Besteuerungsform für den Steuerpflichtigen zur Sprache, sondern auch etwaige Nachteile, die es bei der Planung zu berücksichtigen gilt.

1. Grundsätzliches zur Aufwandbesteuerung

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (nachfolgend „DBG“) und Art. 6 des Steuerharmonisierungsgesetzes (nachfolgend „StHG“) kennt die Schweiz ein konsumorientiertes Besteuerungssystem für in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen: Die Besteuerung nach dem Aufwand. Die Aufwandbesteuerung ist dadurch gekennzeichnet, dass der effektive Lebensaufwand des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen die Bemessungsgrundlage für die Einkommens- und Vermögensbesteuerung in der Schweiz darstellt.

Damit wird auch der wichtigste Unterschied zur ordentlichen Besteuerung deutlich, bei der grundsätzlich auf die weltweiten Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person abgestellt wird. Gerade bei Personen, die in die Schweiz ziehen, sind die jeweiligen Vermögensverhältnisse in der Praxis jedoch oft nicht im Detail bekannt und können von den Schweizer Steuerbehörden regelmäßig auch nicht ohne erheblichen administrativen Aufwand überprüft werden. Mit der Option „Besteuerung nach dem Aufwand“ hat der schweizerische Gesetzgeber ein Hilfsmittel geschaffen, mit dem sich eine vereinfachte Veranlagung – faktisch eine aus praktischen Gründen gebotene Ermessensveranlagung – bei diesem Personenkreis durchführen lässt.

Erfüllt eine Person alle subjektiven und objektiven Voraussetzungen, hat sie den Rechtsanspruch, anstelle der ordentlichen Einkommensteuer – und für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern auch anstelle der ordent-

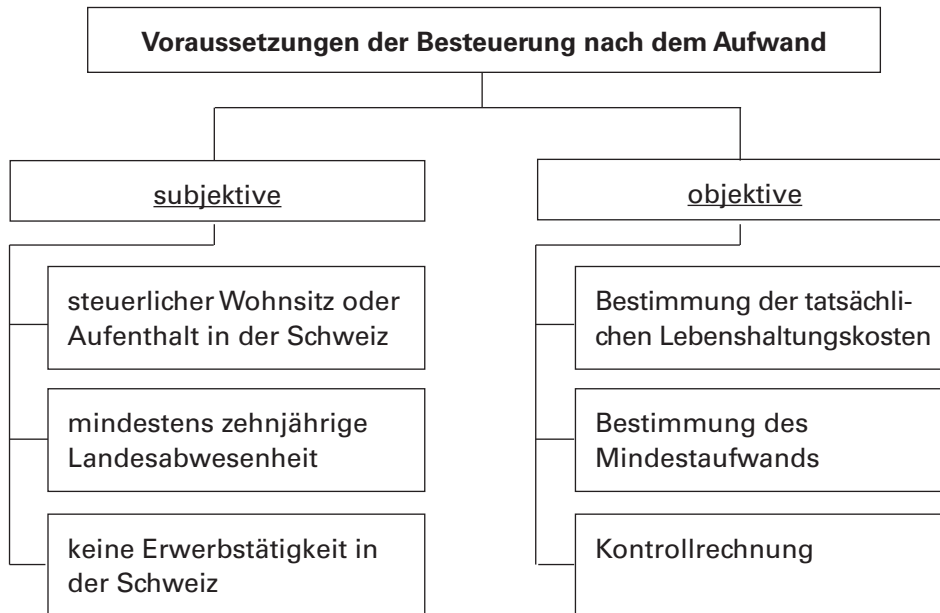
Schweiz kennt konsumorientiertes Besteuerungssystem

Gesetzgeber schafft Hilfsmittel zur einfachen Veranlagung

* Heiko Kubaile, Leiter German Tax Desk und Roland Suter, Tax Director / Private Client Services, beide Ernst & Young AG Zürich.

lichen Vermögensteuer – entsprechend nach dem Aufwand besteuert zu werden. Auf die Besteuerung nach dem Aufwand kann der Steuerpflichtige dabei jederzeit wieder verzichten.

Steuerpflichtige kann jederzeit verzichten



Beachte: Die Aufwandbesteuerung wird mit der kantonalen Steuerverwaltung im Rahmen eines Rulings abgesichert. Beim Ruling handelt es sich um einen Vorabbescheid, der mit der verbindlichen Auskunft in Deutschland vergleichbar ist, jedoch anders als in Deutschland zu allen Steuerthemen und innerhalb eines kurzen Zeitrahmens von zwei bis sechs Wochen verbindlich erteilt wird.

Ruling sichert Besteuerungsverfahren ab

1.1 Subjektive Voraussetzungen

Personen, welche die Besteuerung nach dem Aufwand in Anspruch nehmen wollen, müssen nach internem schweizerischen Recht unbeschränkt steuerpflichtig sein. Sie müssen somit einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder qualifizierten Aufenthalt in der Schweiz begründen.

Das Recht, anstelle der ordentlichen Einkommensteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, steht sowohl ausländischen Staatsangehörigen als auch Schweizer Bürgern zu. Letzteren jedoch ausschließlich für die laufende Steuerperiode nach erfolgtem Zuzug, wenn sie erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in die Steuerpflicht eintreten und keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben. Schweizerisch-ausländische Doppelstaatsbürger gelten für Zwecke der Aufwandbesteuerung als Schweizer Staatsangehörige. Für Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsbürgerschaft besteht keine zeitliche Beschränkung, sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt bleiben.

Aufwandsbesteuerung steht grundsätzlich In- und Ausländern zu

Von zentraler und in der Praxis zeitweilig einschneidender Bedeutung ist, dass die steuerpflichtige Person in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen darf. Dabei stellt jede haupt- und nebenberufliche Tätigkeit,

welche zur Erzielung von Einkommen ausgeübt wird, eine Erwerbstätigkeit dar. Es ist dabei unerheblich, ob die Erwerbstätigkeit in selbstständiger oder unselbstständiger Stellung ausgeübt wird: Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf keine Berufsausübung auf schweizerischem Boden vorliegen (vgl. Entscheid des Schweizer Bundesgerichtes vom 15.5.00, in StE 2001 B 29.1. Nr. 6). Diese bundesgerichtliche Rechtsprechung wird in der Praxis jedoch nicht einheitlich durch die Kantone umgesetzt.

Der Kanton Zürich stellt auf die effektive Tätigkeit, nicht aber auf die Funktion, ab und verfolgt eine eher restriktive Praxis. So betrachtet er beispielsweise eine selbstständige Tätigkeit, welche nicht in einer nachweislich festen Geschäftseinrichtung im Ausland ausgeübt wird, als in der Schweiz ausgeübt und verneint in der Folge die Gewährung des Status eines Aufwandbesteuerten. Dagegen werden unentgeltlich beratende Tätigkeiten eines in die Schweiz zugezogenen Anwalts für seine im Ausland weilenden Verwandten sowie Tätigkeiten für Dritte, sofern bei Letzteren die vereinnahmten Entgelte DBA-rechtlich nicht der Schweiz zur Besteuerung zugewiesen werden, regelmäßig als nicht schädlich akzeptiert. Abhängige Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem im Ausland domizilierten Arbeitgeber eingegangen werden, dürfen nicht in und von der Schweiz aus ausgeübt werden. In diesem Sinne ist es gemäß Zürcher Praxis nicht erlaubt, in der Schweiz ein Arbeitsbüro einzurichten oder Verwaltungsmandate für Schweizer Gesellschaften innezuhaben.

Kanton Zürich stellt auf die effektive Tätigkeit ab

Hinweis: Andere Kantone wenden die Vorschriften liberaler an und betrachten eine physische Erwerbstätigkeit im Ausland, unabhängig davon, ob sie für einen ausländischen oder Schweizer Arbeitgeber erbracht wird, als nicht schädlich. Des Weiteren akzeptieren gewisse Kantone die Ausübung von Verwaltungsmandaten für schweizerische Firmen, sei es auf unentgeltlicher oder entgeltlicher Basis.

Physische Tätigkeit im Ausland muss nicht schädlich sein

1.2 Objektive Voraussetzungen

Die Aufwandbesteuerung muss gewissen Mindestanforderungen genügen. Insbesondere darf die Steuerleistung einer Person, die nach ihrem Aufwand besteuert wird, nicht geringer sein als der Betrag, welchen sie für ihre in der Schweiz gelegenen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte und die daraus fließenden Einkünfte im Rahmen der ordentlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung entrichten müsste.

Dies wird für Einkommensteuerzwecke dadurch sichergestellt, dass in einem ersten Schritt der maßgebliche Aufwand des Steuerpflichtigen und seiner in der Schweiz lebenden Familie ermittelt wird (Schritt 1). Zur Familie gehören sein Ehegatte, die unter elterlicher Sorge stehenden Kinder sowie weitere direkt unterstützte Personen. Als maßgeblicher Aufwand gilt der Gesamtbetrag der jährlichen Kosten der Lebenshaltung, welche der Steuerpflichtige für sich und die erwähnten Personen einsetzt. Diese beinhalten unter anderem die Kosten

Zunächst ist maßgeblicher Aufwand des Steuerpflichtigen zu ermitteln

- für Verpflegung und Bekleidung,
- für Unterkunft (einschließlich Heizung, Reinigung, Gartenunterhalt und Steuern),

- für Bar- und Naturlöhne von angestelltem Personal,
- für Bildung, Sport und Unterhaltung, Reisen und Kuraufenthalte,
- für die Haltung von Haustieren (z.B. Reitpferde) sowie
- für den Unterhalt und Betrieb von Automobilen, Motorbooten, Jachten und Flugzeugen.

Hinweis: Die Kosten sind im Einzelfall nur schwierig bestimmbar. In der Praxis wird häufig ein Vielfaches (meist das Fünffache) der jährlichen Kalt-Miete der Mietwohnung bzw. des Mietwertes des eigenen Einfamilienhauses oder der Stockwerkeigentumswohnung als Hilfsgröße herangezogen. Diese Hilfsgröße basiert auf der Annahme, dass sich die Aufwendungen für die Unterkunft auf 20 v.H. der gesamten Lebenshaltungskosten belaufen.

Beachte: Für Vermögensteuerzwecke wird das nach dem Aufwand ermittelte maßgebliche Einkommen kapitalisiert. In den meisten Kantonen gelangt ein Kapitalisierungssatz zwischen 5 und 6 v.H. zur Anwendung.

In einem zweiten Schritt werden im Rahmen der Kontrollrechnung für Einkommensteuerzwecke sämtliche aus schweizerischen Quellen stammenden Brutto-Einkünfte sowie jene Brutto-Einkünfte erfasst, für die der Steuerpflichtige aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen DBA eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. Dabei können nur die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten für in der Schweiz belegene Liegenschaften (ohne Hypothekarzinsen) sowie die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung des beweglichen Vermögens als Abzug geltend gemacht werden (Schritt 2). Nicht berücksichtigt werden übrige Gewinnungskosten (z.B. Berufsauslagen) und die allgemeinen Abzüge. Zu den voranstehend zu Schritt 2 genannten Brutto-Einkünften aus Schweizer Quellen zählen Einkünfte aus in der Schweiz

- belegenem unbeweglichen Vermögen,
- angelegtem beweglichen Kapitalvermögen – inklusive grundpfandlich gesicherter Forderungen,
- verwerteten Urheberrechten, Patenten und ähnlichen Rechten sowie
- gezahlten Ruhegehältern, Renten und Pensionen, von in der Schweiz ansässigen Schuldner.

Hinweis: Bei der Kontrollrechnung für Zwecke der Vermögensteuern werden sämtliche in der Schweiz belegenen Vermögenswerte erfasst.

Anschließend werden in einem dritten Schritt der Eingangs ermittelte maßgebliche Aufwand (Schritt 1) und das im Rahmen der Kontrollrechnung ermittelte maßgebliche Einkommen (Schritt 2) gegenübergestellt (Schritt 3). Für die Steuer nach dem Aufwand ist der jeweils höhere Einkommens- bzw. Vermögensbetrag aus Schritt 1 oder Schritt 2 maßgeblich, auf den die Schweizer Steuer anfällt. Die Aufwandbesteuerung kennt dabei keinen eigenen Steuertarif. Hier sind die ordentlichen Tarife für die Staats- und Gemeindesteuern (Einkommen, Vermögen) sowie die direkte Bundessteuer (Einkommen) anwendbar.

Erfasst werden alle Bruttoeinkünfte aus schweizerischen Quellen

Ordentliche Tarif bleibt anwendbar

Die Aufwandbesteuerung ist gleichwohl sehr interessant, da sie an der steuerlichen Bemessungsgrundlage ansetzt und diese im Einzelfall stark reduziert. Vom Grundsatz her ist der anzuwendende Steuersatz gemäß dem Gesamteinkommen zu ermitteln – respektive vom Gesamtvermögen im In- und Ausland, einschließlich Einkommen aus und Vermögen an ausländischen Liegenschaften und Geschäftsbetrieben. In der Praxis richtet sich dieser jedoch in der Regel einzig nach dem höheren Betrag aus der Kontrollrechnung (Schritt 2) und dem nach dem Aufwand ermittelten maßgeblichen Betrag (Schritt 1), was durch geschickte Ertragsumschichtung optimiert werden kann.

Aufwandbesteuerung reduziert steuerliche Bemessungsgrundlage

Hinweis: Für Deklarationszwecke im Rahmen der Kontrollrechnung sind in der Praxis in aller Regel spezifische Formulare auszufüllen und bei den zuständigen Steuerbehörden fristgerecht einzureichen.

Beachte: Die meisten Schweizer Kantone gewähren die Besteuerung nach dem Aufwand nur in spezifischen Einzelfällen. Zur Vermeidung, dass eine Vielzahl von Personen unter dieses besondere Steuerregime fallen, wird oftmals eine Mindeststeuer gefordert, die in jedem Fall zu bezahlen ist. In den meisten Kantonen beträgt diese Steuer mindestens 90.000 CHF, wobei die Tendenz hier nach oben zeigt.

1.3 Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung

Zu beachten gilt, dass Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, regelmäßig der Schweizer Sozialversicherung (AHV/IV/EO) unterstellt und im Rahmen einer möglichen Beitragspflicht als Nichterwerbstätige eingestuft werden. Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Der Maximalbeitrag pro versicherte Person beträgt derzeit jährlich 10.100 CHF (zuzüglich 3 v.H. Verwaltungskostenbeitrag). Im Gegenzug werden damit aber auch künftige Rentenansprüche erworben.

Versicherungsbeitrag beträgt maximal 10.100 CHF

2. Modifizierte Besteuerung nach dem Aufwand

Gewisse DBA – wie auch das Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz – sehen vor, dass natürliche Personen nur dann abkommensberechtigt sind, wenn sie für alle aus dem anderen Staat stammenden Einkunftsteile der ordentlichen Besteuerung für die schweizerische Einkommensteuer unterstehen. Gelten sie nicht als in der Schweiz ansässig, entfallen dagegen sämtliche DBA-Schutzwirkungen.

Der Steuerpflichtige könnte weder ganz noch teilweise eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beanspruchen und hätte auch keinen Anspruch auf Anwendung der übrigen Abkommensklauseln. Um Personen dennoch die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Einkommensteile der ordentlichen Besteuerung zu unterstellen und im Übrigen nach dem Aufwand besteuert zu werden, kann basierend auf Art. 14 Abs. 4 DBG bzw. nach der jeweiligen anwendbaren kantonalen Vorschrift zur „modifizierten Aufwandbesteuerung“ optiert werden. Die Kontrollrechnung (Schritt 2) wird dabei um jene Einkünfte ergänzt, welche aufgrund des jeweiligen

Optierung ist auch bei einzelnen Vorschriften möglich

DBA der Schweiz zur Besteuerung zugewiesen werden und nach Schweizer Recht steuerbar sind. Abschließend findet wiederum die höhere der beiden Bemessungsgrundlagen (Schritte 1/2) Anwendung.

Hinweis: Im Gegensatz zur „normalen“ Aufwandbesteuerung wird bei der modifizierten Aufwandbesteuerung die Einkommensteuer nach dem gesamten Welteinkommen erhoben (Progressionsvorbehalt). Verzichtet der Steuerpflichtige auf eine Offenlegung seines Welteinkommens, kommt der Höchstsatz zur Anwendung.

Folgende DBA der Schweiz kennen derzeit die Option zur modifizierten Aufwandbesteuerung: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kanada, Norwegen, Österreich und USA. Folglich müssen die aus einem der genannten DBA-Staaten stammenden Einkünfte der ordentlichen Schweizer Besteuerung zugeführt werden, andernfalls können die Abkommensvorteile nicht beansprucht werden. Der Steuerpflichtige kann sich somit einerseits auf den generellen Abkommenschutz berufen und andererseits die entsprechende Entlastung an der Quelle in Anspruch nehmen.

Beachte: Die Option zur modifizierten Aufwandbesteuerung besteht – mangels entsprechender Vorschrift im Nachlass- und Erbschaftsteuer DBA-Schweiz – nicht für die Erbschaftsteuer.

3. Empfehlungen zur Schweizer Aufwandbesteuerung

Wie so oft im Steuerrecht kann keine pauschale Aussage darüber getroffen werden, in welchen Fällen sich eine Aufwandbesteuerung lohnt oder nachteilig ist. In der Beratungspraxis sind deshalb auch immer wieder Fälle zu sehen, in denen die Aufwandbesteuerung steuerlich zwar nicht vorteilhaft ist, gleichwohl aber offensiv empfohlen wurde.

Bei der Entscheidung gilt es zu berücksichtigen, dass die Aufwandbesteuerung die Steuerpflichtigen in deren Arbeitsausübung stark einschränken kann, da diese zukünftig außerhalb der Schweiz stattfinden muss. Ferner sind gegebenenfalls die Nachteile aus der modifizierten Aufwandbesteuerung zu beachten. Denn diese kann dazu führen, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage nachhaltig steigt. Im Einzelfall können diese Nachteile aber oftmals durch entsprechendes Umschichten der privaten Vermögens- und Ertragswerte vermieden werden. Wichtig ist, dass die Option für eine modifizierte Aufwandbesteuerung dem Steuerpflichtigen bekannt ist. In der Praxis wird dies immer wieder ignoriert, teils bewusst, teils mangels Kenntnis, mit weitreichenden deutschen Steuerfolgen.

Ferner können die steuerlichen Vorzüge der Schweizer Aufwandbesteuerung nur dann erzielt werden, wenn letztendlich in Deutschland die ständige Wohnstätte und der gewöhnliche Aufenthalt vollständig aufgegeben wird. Im Einzelfall fällt es immer wieder schwer, beispielsweise das (deutsche) Elternhaus oder auch das selbstgebaute Anwesen aufzugeben. Selbst wenn der Wegzügler dazu bereit ist, kann der Wegzug in Deutschland gegebenenfalls weitreichende Steuerfolgen auslösen.

Steuerpflichtige fährt zweigleisig

Das Umschichten der privaten Vermögenswerte mindert Nachteile

In Deutschland ist ständige Wohnstätte und gewöhnlicher Aufenthalt aufzugeben

Hält der Wegzügler z.B. wesentliche Anteile (mindestens 1 v.H.) an in- und/oder ausländischen Kapitalgesellschaften, greift mit § 6 AStG eine Fiktion, dass der Wegzügler, der in einen Drittstaat wie die Schweiz verzieht, alle bestehenden stillen Reserven in diesen Anteilen aufdecken und versteuern muss. Die Steuer wird folglich fällig trotz fehlender tatsächlicher Veräußerung der Anteile und somit auch trotz fehlendem Liquiditätszufluss. Ob hierdurch die im Rahmen der Bilateralen Verträge I zwischen den EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz vereinbarte grundsätzliche Personenfreizügigkeit – ähnlich der EG-Niederlassungsfreiheit – eingeschränkt wird, ist noch nicht abschließend geklärt. Dies kann aber letztendlich wohl nur durch die Gerichte entschieden werden.

**Veräußerungs-
fiktion bei Weg-
zügler beachten**

Bisher bestehende steuerliche Alternativstrukturen, wie ein steuerneutrales Zwischenschalten einer gewerblich geprägten deutschen GmbH & Co. KG zwecks Vermeidung der nachteiligen deutschen Wegzugsbesteuerungsfolgen aus § 6 AStG, sind auf Grund diverser deutscher Gerichtsentscheide und auch der OECD-Entwicklung auf dem Prüfstand. Die weitere Entwicklung bedingen gegebenenfalls zukünftig alternative Strukturen.

Ebenso gilt es die vielfältigen kantonalen Schweizer Besonderheiten zu berücksichtigen. Nicht in jedem Kanton ist die Behandlung verschiedener Steuersachverhalte gleich. So gibt es Kantone, die selbst Einkünfte aus einer außerhalb der Schweiz ausgeübten selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit im Rahmen der Schweizer Kontrollrechnung (Schritt 2) berücksichtigen. Daher ist eine Abstimmung des Sachverhalts und der Einkunftsnormen in der Schweiz zwingend notwendig. Das Einholen eines Rulings sorgt hier aber für Rechtssicherheit.

**Verschiedene
Besonderheiten bei
Kantonen beachten**

Hinweis: Vorteilhaft ist die Aufwandbesteuerung in jedem Fall in Fällen, in denen hohe Einkünfte außerhalb der Schweiz, aber auch außerhalb der unter die modifizierte Aufwandbesteuerung fallenden Staaten entstehen, was oftmals durch geeignetes Umschichten der privaten Vermögenswerte sichergestellt werden kann.

4. Schlussbetrachtung

Die Aufwandbesteuerung ist eine sehr attraktive Form der Besteuerung, insbesondere wenn der „aufwandbesteuerte“ Ausländer in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen möchte. Im Einzelfall ist aber stets zu prüfen, ob sich die Aufwandbesteuerung lohnt: So sind in der als „Steuerparadies“ bekannten Innerschweiz nur verhältnismäßig wenige Zuzügler aufwandbesteuert. Die Steuern sind dort ohnehin so niedrig (maximal rund 20 v.H.), dass sich die zusätzlichen Hürden und Restriktionen der Aufwandbesteuerung kaum rentieren – und wenn dennoch, dann aus weiteren Gründen. In der Regel empfiehlt es sich, vor der Entscheidung zur Besteuerung nach dem Aufwand eine Vergleichsrechnung durchzuführen, um die Steuerlasten aus einer Schweizer Aufwandbesteuerung, einer modifizierten Aufwandbesteuerung und der „ordentlichen“ Schweizer Besteuerung als Basis für die eigene Entscheidung zu kennen.

Aufwandsbesteuerung ist stets im Einzelfall zu prüfen